

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. - Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Wp. für die 6 gespaltene Zeile. Der Zeitraum ist im voraus zu entrichten.

Nr. 25

Sonntag, den 23 Juni

1918

## Bekanntmachung.

Vorstand und Aufsicht des Deutschen Tabak-Arbeiter-Verbandes haben folgendes beschlossen:

An solche arbeitslose Mitglieder unseres Verbandes, die von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverbande eine Unterstützung in Höhe von 1/3 ihres im Jahre 1917 erzielten Wochenverdienstes erhalten, darf eine Arbeitslosenunterstützung aus Verbandsmitteln nicht gezahlt werden.

In solchen Fällen dagegen, wo ein arbeitsloses Mitglied eine geringere Unterstützung von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverbande erhält, soll eine Arbeitslosenunterstützung aus Verbandsmitteln gezahlt werden, deren Höhe der Verbandsvorstand festsetzt. Diesbezügliche Anträge sind dem Verbandsvorstande zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

In solchen Fällen, wo ein arbeitsloses Mitglied eine Unterstützung von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverbande nicht erhält resp. nicht erhalten kann, soll die Arbeitslosenunterstützung aus Verbandsmitteln gezahlt werden. Das gleiche gilt für solche Mitglieder, denen die Unterstützung von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverbande unzureichend ist.

Alle Mitglieder, die eine Unterstützung von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverbande erhalten, haben Verbandsbeiträge, wie die in Arbeit stehenden Mitglieder zu entrichten.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1918 überall in Kraft.

Bremen, den 10. Juni 1918.

Der Verbandsvorstand:  
S. A.: R. Deichmann.

## Fort mit dem Dreiklassen-Landtag!

Wie ist es denn möglich, daß man dem Volke zu bieten vermag, was der Preussische Landtag ihm bietet? Das ist die Frage, die sich unwillkürlich auf die Lippen drängt, wenn man die Beschlüsse des Preussischen Abgeordnetenhauses über die Wahlrechtsvorlage vor Augen hat.

Am 11. Juni fand die vierte Lesung der Wahlrechtsvorlage statt, die eigentlich nur eine abermalige Abstimmung bringen sollte, aber zu einer abermaligen Beratung ausgenutzt wurde. Seit der dritten Lesung haben die Wahlrechtsfeinde sich noch fester zusammengeschlossen und einige Kompromißanträge gebaut, die ein weites Vohin auf das allgemeine, gleiche Wahlrecht sind. Diese Anträge brachten sie ein und legten sie durch. Um die Lockungen, Mahnungen und Drohungen der Regierung kümmerten sie sich nicht im geringsten. Damit bereiten sie der Regierung aufs neue eine beschämende Niederlage.

Und die Regierung? Sie behält den alten Schlenker bei, der die Reaktionen immer frecher werden läßt. Ist sie denn ganz außer Fühlung mit den Volksmassen, daß sie die Würdigung nicht erkennt, die immer mehr um sich greift? Fürchtet sie nichts von dem wachsenden Unwillen, den sie mit ihrer schimpflichen Haltung hervorruft? Glaubte sie, das Vertrauen des Volkes gehe so weit, daß es von ihr doch die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts erwarte, obwohl es durch das Abgeordnetenhaus aus der Verwirrung hinausgeschmissen worden ist? In allen Kreisen fragt man: Warum löst die Regierung den Landtag nicht auf? Auch im Preussischen Landtag ist die Frage gestellt worden, aber die Regierung schweigt darauf. Ihre Vertreter geben Erklärung auf Erklärung ab, daß sie mit den Beschlüssen der Mehrheit nicht einverstanden ist. Aber sie tut nichts! Soll die Osterbotschaft resp. das Königswort eingelöst werden, dann heißt es handeln, tatkräftig dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Verdrückung mit der Landtagauflösung bis zum Winter oder bis nächstes Frühjahr, die sie obendrein nur offiziell dem Volke anzeigt, wird verspottet. Von Tag zu Tag sinkt das Ansehen der Regierung herab, das Volk murren bedenklich, die Reaktionen jubeln und fördern die Gefahr innerer Unruhen, aber die Regierung steht gelassen und magt nichts. Das ist ein kostbarer Zustand, für den sie allein verantwortlich ist.

Zum Gaudium der Welt muß nun anfangs Juli die fünfte Lesung, d. h. die letzte verfassungsmäßige Abstimmung über die Vorlage stattfinden, die durch die Kompromißanträge von steigender Mehrheit verschlechtert worden ist. Zweifellos wird auch diese Abstimmung die Beseitigung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts aus der Verwirrung bestätigen. Dann will die Regierung — unglücklich, aber wahr! — noch den festesten Posten der Reaktion, das Preussische Herrenhaus, über die Vorlage

verhandeln lassen. Und diese Verschleppungsmanöver werden mit angeblichen Kriegsnöten begründet.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: „An die Geduld des preussischen und darüber hinaus des ganzen deutschen Volkes stellt der Beschluß der reaktionären Mehrheit geradezu übermenschliche Anforderungen.“ Das tut auch die Haltung der Regierung, möchten wir hierzu bemerken, die die Ungeduld und den Unwillen emporschneidet läßt.

In der 8. Lesung stimmten für das gleiche Wahlrecht 185, dagegen 286; in der 4. Lesung nur 164 dafür, 285 dagegen. Aus dem Zentrum haben die Wahlrechtsfeinde Zuwachs erhalten. Und diese reaktionäre Mehrheit ist für ein die Arbeiter misachtendes und entrechtendes Pluralwahlrecht, sowie für die kirchlich-reaktionären Forderungen („Sicherungen“), die Schule und Kirche als Bollwerk gegen den geistigen Aufstieg des Volkes für alle Zeiten befestigen sollen. Eine solche reaktionäre Mehrheit muß kurzerhand vernichtet beseitigt werden. Das könnte sofort geschehen, wenn die Regierung den Landtag auflöste.

Die diplomatischen Erwägungen, von denen gesprochen wird, die der Regierung diese Zauderpolitik aufdrängen, sind überflüssig. Denn weniger Gefahren bietet eine schwache Wahlbewegung zweifellos als eine halb-jährige oder noch länger gedehnte Wahrung und Unzufriedenheit. Jetzt schon werden überall Zweifel laut, ob die Regierung selbst ernstlich das allgemeine, gleiche Wahlrecht wolle, nachdem sie die sogenannten Sicherungen als eine Grundlage zur Verständigung bezeichnet hatte. Enttäuscht könnten diese Zweifel nur durch schnelle entscheidende Tat werden. Nach Annahme der Anträge für das Pluralwahlrecht fiel es der Regierung nicht schwer, durch Auflösung und Neuwahl des Abgeordnetenhauses sich eine Mehrheit für das allgemeine, gleiche Wahlrecht zu sichern.

Die Hinausschiebung der Auflösung kann nur den Zweck einer Verschleppung der Wahlrechtsreform haben, weil die Regierung selbst mit den sogenannten verfassungsmäßigen Sicherungen einverstanden ist, die die Rechte des künftigen Abgeordnetenhauses stark einschränken. Noch immer hoffen alle Reaktionen, etwas herauszuschlagen, was das gleiche Wahlrecht seines wirklichen Wertes beraubt. Denn die Verschlebung der Neuwahl wird zum zweischneidigen Schwert, was man auch für Gründe dafür anführen mag. Sollte sie etwa gar so lange währen, bis die Feldgrauen zurück sind und an der Wahl teilnehmen können, nun, dann könnte die Regierung samt den Wahlrechtsfeinden ihr blaues Wunder erleben. Das schildert recht augenscheinlich der nationalliberale Abgeordnete Stresemann, der von der Haltung der nationalliberalen Wahlrechtsgegner den Zusammenbruch der Partei befürchtet. Er schreibt in der „National-Zeitung“:

„Glaubt man, gute preussische Wahlen herbeiführen zu können unter dem Druck der Millionen aus dem Felde zurückkehrender Krieger in einer Übergangszeit, in der die Lebenssteuerung auf der einen Seite, notwendige Lohnherabsetzungen auf der anderen Seite, Entlassung der Arbeiter der Rüstungsfirmen und mangelnde Beschäftigung der rohstoffarmen Zulieferindustrie schon an sich zu einer Wirtschaftskrise führen kann, die durch die Wohnungsnot noch verschärft wird? Bedenkt man dann diejenigen, die heute Wind schein, einen Sturm ernten, der auch berechtigte Sicherungen gegen die Massenherbst hinweglegen wird.“

Ja, die Feldgrauen würden, wenn sie mit über die Wahlrechte indez entscheiden hätten, sicher mit eisernem Wesen unter sie fahren und aufräumen. Hoffentlich werden sie überhaupt zur Neuorientierung eine Stellung nehmen, die dazu zwingt, ganz andere Bahnen einzuschlagen, als es heute unter großspinnigen Redensarten beliebt wird.

Was Stresemann über die Wirtschaftsfahren sagt, gibt den Arbeitern einen Schein davon, was ihrer nach dem Kriege wartet. Lebenssteuerung, Lohnherabsetzungen, Entlassungen — das ganze Arbeiterelend ist in die drei Worte eingeschlossen. Um so notwendiger ist es, daß sie durch das allgemeine, gleiche Wahlrecht starken Einfluß auf die Gesetzgebung erlangen, die in der kommenden Misere Maßnahmen zu ihrer Eindämmung resp. Beseitigung zu treffen hat.

Darum weg mit dem Dreiklassenlandtag! Neuwahlen und dann das allgemeine, gleiche Wahlrecht her! Denn von dem massenfeindlichen preussischen Dreiklassenlandtag ist nichts Gutes zu erwarten.

## Ein Konflikt um das Arbeitskammergesetz?

Wenn es sich um Gelegenheitsfälle zur Reformierung der Arbeitsverhältnisse handelt, mahlen die Mühlen des

Reichstages und der Regierung sehr langsam. Wie lange hat es gedauert, ehe z. B. die Regierung den Gesetzentwurf über Arbeitskammern einbrachte und wie langsam schleichen die Beratungen in der Kommission des Reichstages darüber hin!

Es steht so aus, als suche man Gelegenheiten, den Entwurf in dieser Session noch nicht zum Gesetz werden zu lassen. Und nach unserer Abschätzung der noch notwendigen Beratungen wird auch das Gesetz bis zum Schluß dieser Session nicht fertig. Der jetzt ausbrochene Konflikt ist das geeignetste Mittel zur Verschleppung der Beratungen.

Wie ist der Konflikt entstanden? Die Tendenz des Gesetzentwurfs haben wir schon früher gekennzeichnet. Statt Arbeiterkammern will die Regierung in Übereinstimmung mit den Wünschen der Unternehmer Arbeitskammern einführen. Dagegen nahmen wir Stellung, da die Gewerkschaftsleitungen einmütig Arbeiterkammern verlangten. Wie die Handels-, Landwirtschafts- usw. Kammern den Unternehmern die Rechte gewähren, selbständig über ihre Interessen zu beraten und zu befinden, soll auch den Arbeitern das gleiche Recht gewährt werden. Die Arbeitskammern aber sollen vor den Wagen des Unternehmertums gespannt werden, deshalb soll in ihnen das Unternehmertum ebenso stark wie die Arbeiter vertreten sein.

Ein Antrag, Arbeiterkammern einzuführen, wurde abgelehnt. Doch gab das nicht den Anlaß zum Konflikt. Der vorbereitete Zweck der Arbeitskammern zugunsten des Unternehmertums soll auch dadurch erreicht werden, daß die Arbeitskammern nicht territorial — nach geographischen Bezirken — sondern sachlich — nach den Berufen — zusammengesetzt werden sollen. Gegen diese sachliche Zusammensetzung wurde ebenfalls ein Antrag auf territoriale Zusammensetzung in der Kommission gestellt. Dieser Antrag fand Annahme. Und zwar stimmten ihm außer den Vertretern beider sozialdemokratischen Fraktionen auch die Arbeiterabgeordneten anderer Parteien — Zentrum und Nationalliberale — zu.

Die Regierung behielt sich vor, dazu Stellung zu nehmen. In der heutigen, am 11. Juni stattgehabten Sitzung gab nun der Regierungsvorbericht bekannt, daß nach Annahme des Antrages auf territoriale Zusammensetzung der Arbeitskammern der Gesetzentwurf für die Regierung unannehmbar sei. Damit ist der Konflikt gegeben.

Die Kommission brach auf diese Erklärung hin die Beratungen ab und versuchte den Weg der Verständigung, indem sie den Rat unterstützte, die einzelnen Fraktionen über die Situation zu unterrichten und dazu Stellung nehmen zu lassen.

Da der Reichstag in der ersten Woche des Juli seine Sitzungen beenden wird, ist es höchst zweifelhaft, ob das Gesetz bis dahin zustande kommt. Stimmten die einzelnen Fraktionen ihren Arbeitervertretern zu, dann zieht die Regierung den Gesetzentwurf entweder sofort zurück oder — falls er wirklich mit der von der Kommission jetzt beschlossenen Bestimmung dennoch fertiggestellt würde — sie gibt ihm ihre Zustimmung nicht.

Eine andere Auffassung ist die: Wollen die bürgerlichen Parteien partout den Gesetzentwurf der Regierung, wie sie ihn eingebracht hat, Gesetz werden lassen, dann werden sie ihre Vertreter anweisen, in der Kommission oder im Plenum für die berufliche Zusammensetzung zu stimmen.

Nach der Erklärung der Regierungsvorbericht in der Kommission erscheint es uns als ausgeschlossen, daß die Regierung sich zu einem Nachgeben bereitfinden werde. Der Umfall der bürgerlichen Vertreter ist viel eher anzunehmen. Doch auch dieser Umfall scheint noch nicht die Zertrennung des Gesetzes.

Ja gegen die Wünsche der Arbeiter keine reinen Arbeiterkammern eingeführt werden, will man auf andere Weise den Arbeitern entgegenkommen. Es ist der Vorschlag gemacht worden, man solle den Arbeitskammern zusetzen, daß sie besondere Kommissionen bilden könnten, deren Mitglieder nur Arbeitervertreter sein dürften.

Käme das Gesetz mit einer darauf bezüglichen Bestimmung zustande, trüge es den Stempel der Nachsicht an der Stirn. Als ob solche Kommissionen ihre Wünsche in den Arbeitskammern durchsetzen könnten, in der zur Hälfte Unternehmer sitzen. Was solche Kommissionen wären, das könnten die Vertreter der Arbeiter in ihren Gewerkschaften, in der direkten Beratung mit ihren Arbeitskollegen ebenso gut vielleicht noch besser.

Aber ehe es zur Beschlußfassung über die stitische Bestimmung kommt, werden hinter den Kulissen Versuche gemacht werden, um ein Kompromiß zustande zu bringen. Aus dem Zentrum heraus werden Versuche dazu gemacht.



Der Abg. Erlmberg hatte schon in der Kommission den Antrag gestellt, Sachkammern für die hauptsächlichsten Industrie- und Berufsgruppen einzurichten, die nach abgegrenzter — territoriale — für die übrigen bestehenden Gewerbezweige. Für diese Lösung erklärte sich auch die Regierung bereit. Daß mit dieser Zerteilung in der Zusammensetzung der Arbeitskammern Verwirrung und Widersprüche in die Tätigkeit der Arbeitskammern hineingeschleppt würde, scheint man gar nicht zu begreifen. Die ganze Frage der Arbeitskammern wird mit solchen Kompromißobjekten geradezu der Lächerlichkeit ausgesetzt. Sämtlich werden derlei Projekte aber nur ausgeführt, um den Unfall vorzubereiten.

Für den Unfall kommen besonders die Arbeiterabgeordneten des Zentrums in Betracht. Sind sie dazu nicht zu bewegen, nun, dann schaltet man sie für die entscheidende Kommissionslösung aus und — die Unternehmervorlage findet dann eine Mehrheit. Auf diese Weise könnte das Gesetz dann doch noch fertiggestellt werden. Parteien aber die Arbeiterabgeordneten der bürgerlichen Parteien fest, dann wird die Regierung selbst alles dazu beigetragen, die Verhandlungen ergebnislos verlaufen zu lassen.

Wie wenig respektiert man doch die Wünsche der Arbeiter! Das zeigt sich auch in dieser Frage. Eher läßt man es auf einen Konflikt ankommen, als sie zu berücksichtigen. Dann sollen die Arbeiter zurückweichen. So will es Kapitalismus und Bürokratismus.

### Der Ersatz-Unfug im Tabakgewerbe.

Man kann es begreifen, wenn bei dem Mangel an Rohmaterial auch im Tabakgewerbe sich das Bedürfnis nach Ersatzstoffen kundgibt. Es ist für ein Gewerbe gewiß nicht angenehm, sich so nach und nach aufs Trockne setzen zu lassen, zumal wenn Aussicht auf Zufuhr des zu verarbeitenden Rohmaterials bis auf weiteres nicht zu erwarten ist. Die heimische Rohmaterialherzeugung reicht ja nicht entfernt für den Bedarf. Aber wir meinen, daß man doch alle Ursache hat, sich die unbeschränkte Verwendung von Ersatzstoffen zu überlegen. Es mag ja der Industrie die Verwendung unbeschränkter Mengen Ersatzstoffe bei den dafür geforderten Preisen ungeheure Gewinne bringen, aber schließlich soll die Tabakindustrie doch nicht für den Augenblick leben, sondern sie soll dafür Sorge tragen, daß ihr die Grundlage ihres Bestehens, das ist das Bedürfnis der Verbraucher, bleibt. So wie es aber jetzt, besonders in der Rauchtobakindustrie, getrieben wird, kann nicht mehr von einer Rücksicht auf die Verbraucher geredet werden, denn dem Raucher wird der Genuß verweigert, und die sonst so betreute Pflanze des kleinen Mannes liegt in die Erde. Unsere Soldaten, die doch gewiß nicht verdammt sind, glauben schon in dem, was ihnen als Rauchtobak geliefert wird, ein neues Vergasungsmittel gegenüber dem Feinde für den Nahkampf gefunden zu haben.

Es war ja auch bisher schon zulässig, dem Rauchtobak fremde Stoffe beizumischen, aber nur in sehr beschränkter Weise und unter besonderer Erlaubnis der Zollbehörden, aber diese Beimischung hatte weniger den Zweck der Tabakfälschung, als vielmehr die Herbeiführung einer besonderen aromatischen Wirkung. Heute werden Ersatzstoffe in unbeschränkter Menge verarbeitet, aber selbst dann, wenn es sich um einen Zusatz fremder Stoffe zum Tabak in einem härteren Verhältnis als dem bisher üblichen handelt, sollte man das Fabrikat nicht mehr als Tabak bezeichnen dürfen. Auch wir fordern, wie es anderweitig bereits getan ist, die Vorschriften, daß das Fabrikat dahin zu kennzeichnen ist, ob es sich um reinen Raucherlag oder um eine Mischung mit Tabak handelt; wir wünschen sogar daß bei Mischungen auch der Prozentgehalt des Ersatzstoffes bezeichnet werden muß. Schließlich ist es dem Käufer nicht einerlei, ob er für sein gutes Geld 20 oder 80 Prozent Zusatz bei der als Tabak-Mischung gelauteten Ware erhält.

Was alles als Zusatz- und Ersatzstoff genommen werden darf, geht aus nachstehender Antwort des Staatssekretärs des Reichshandelsamtes auf eine Eingabe des Deutschen Zigarrenhändlerbundes hervor:

Auf die an den Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes gerichtete, am 15. März 1918 erwiderte ich ergebenst, daß die bisher erlaubten Tabakerzeugnisse, abgesehen von Hopfen, allgemein als solche zugelassen sind und deshalb auch bei der Herstellung von Zigarren uneingeschränkt verwendet werden dürfen. Eine Ausnahme macht, wie bereits erwähnt, lediglich Hopfen, der nach der Bekanntmachung vom 29. November 1917 — Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 410 — ausschließlich zur Herstellung von nicht zigarettenherstellbarem Rauchtobak sowie von Zigaretten in einem bestimmten Mischungsverhältnis mit verwendet werden darf.

Als Tabakerzeugnisse sind zugelassen und dürfen nach vorliegender Genehmigung des zuständigen Hauptamtes verwendet werden:

- a) nur zur Herstellung von Tabakerzeugnissen aller Art:
  1. gewöhnliche Rirkblätter und Weichselkirchblätter in unbeschränkter Menge;
- b) zur Herstellung von Tabakerzeugnissen aller Art und von tabakähnlichen Waren:
  1. Melilotenblüten,
  2. eingetragene Rosenblätter,
  3. Weichselwurzelpulver,
  4. sogenannte Vanilleroots und an ihrer Stelle für die Dauer des Krieges getrockneter Waldmeister,
  5. Begebreitblätter,
  6. Altheeblätter,
  7. Hustattblätter,
  8. Baldrianwurzel,
  9. getrocknete Brennnesseln.

- 10. Krauseminze,
- 11. Zitronenschalen,
- 12. Lavendel,
- 13. Echinacea,
- 14. Buchenlaub,
- 15. Zichorienblätter,

c) nur zur Herstellung von nicht zigarettenherstellbarem Rauchtobak und zu Zigaretten:

- 1. Hopfen, wobei der Herstellungsbetrieb bei Rauchtobak nicht mehr als 10 v. H. der ihm durch die Verordnung über Rauchtobak vom 10. Oktober 1917 zur Verarbeitung gestatteten Tabakerzeugnisse mit der Maßgabe verwenden darf, daß das Mischungsverhältnis des Hopfens zum Tabak bei den einzelnen Tabakerzeugnissen 20 v. H. des Gesamtgewichts der Mischung nicht übersteigt.

Die Verwendung der unter a 1, b 14—20 und c 1 aufgeführten Ersatzstoffe darf nur Herstellern von Tabakerzeugnissen gestattet werden. Es will uns scheinen, als ob auch noch andere Ersatzstoffe Verwendung finden, denn wir lesen in den Fachblättern Anpreisungen von Rosen- und Brombeerblättern, Heidekrautpflanzen usw. Man kennt jetzt offenbar weder Maß noch Ziel in der Verwendung von Tabakerzeugnissen.

In fast allen Tageszeitungen finden sich denn auch bereits Beschwerden über den „Kriegstobak“. Insbesondere sind unsere Soldaten empört über das, was man ihnen als Kriegstobak oder als Tabakmischung in die Hand drückt. Auch uns sind erklärterweise aus dem Felde Briefe und Tabaksendungen zugegangen und die Absender ergehen sich nicht in Schmeicheleien für die deutsche Tabakindustrie. In dem letzten, uns in diesen Tagen von einem Kollegen von der Front überfandten Paket Tabakmischung, wie es darauf stand, konnten wir trotz sorgfältiger Prüfung auch nicht eine Spur von Tabak entdecken; es enthielt nur Buchenlaub, das noch nicht einmal alles geschnitten war, und außerdem eine ganze Anzahl Stücke von Zweigen, die bis zu 5 cm lang und nahezu 1 cm dick waren. So etwas soll nun ein Mensch rauchen! Und die Heeresverwaltung muß dafür schweres Geld zahlen. Leider steht auf dem Paket, wohl aus guten Gründen, keine Firma, so daß man sie wegen Betrugs zur Anzeige bringen könnte. Denn wenn es Tabakmischung genannt wird, was da geliefert wurde, so müßte doch ein wenig Tabak dazwischen sein.

Der Absender dieses Paketes ist ebenso wie seine Kameraden empört und schreibt uns: „Ich sende Euch ein Paket der „berühmten“ Kriegstobakmischung Nr. 137, bestehend aus Buchenlaub und Dred. Man sollte es nicht für möglich halten, daß man den Soldaten draußen einen solchen Mist zu geben wagt. Wenn man den Soldaten keine anständigen Raucherwaren mehr geben kann, so soll man ihnen das Geld dafür geben, als daß man es den Kriegslieferanten für eine solche Ware an den Hals wirft. Denn eine solche Kriegsmischung können wir uns billiger verschaffen. Wir brauchen nur aus den Unterständen das alte Seegras zu nehmen und in die Pfeife zu klopfen, so haben wir besseren Tabakerlag als die „berühmte“ Kriegsmischung Nr. 137 ihn darstellt. Die Herren, welche auf die grandiose Idee gekommen sind, eine solche Mischung den Soldaten als Tabakerlag zu liefern, müßten verurteilt werden, zur Strafe ihr Lebenlang jeden Tag ein Päckchen von 75 g zu rauchen. Ich glaube, das wäre Strafe genug.“ Ähnlich lauten alle anderen Briefe.

Glaubt nun wohl jemand, daß alle, denen solcher Tabakerlag als Tabakmischung gegeben wird, ob Soldaten oder andere Raucher, mit Wohlgefühl auf das Tabakgewerbe blicken werden? Man muß doch bedenken, mit welcher heiligem Verlangen der Raucher nach Tabak greift. In dieser Zeit erst recht! Wenn er dann mit einigen Jähren Schwermut gequält worden ist, verwünscht er das ganze Gewerbe, das sich nicht schämt, Ratengift als Tabakmischung in die Welt zu setzen und der nächste Verdacht ist, zu versuchen, das Rauchen ganz einzustellen. Manchem gelingt es, aber den Schaden davon hat das Tabakgewerbe, wenn jetzt nicht, so doch später.

Auch den Reichstag hat der Tabakerlagunfug beschäftigt. Wir berichteten in der vorigen Nummer des „Tabak-Arbeiters“, daß der Abgeordnete Müller (Meiningen) eine kurze Anfrage über die Verwendung von Kriegstobakmischung an die Soldaten gestellt habe. Der Reichstagsbericht sagt über den Verlauf der Sache:

Abg. Müller (Meiningen, W.): In jüngerer Zeit ist als Kriegstobakmischung in unserer Heere Tabak in großen Mengen verkauft worden, der ganz oder zum größten Teil aus Buchenlaub, Buchenlaub, entfällt und von den Truppen weggenommen werden muß, obwohl er die Mischungsverhältnisse viel übersteigt. Was denkt der Herr Reichstagskanzler zu tun, um diesem Schaden einzeln Lieferanten im Interesse des Heeres mit oder ohne Entschädigung zu berechnen?

(Eine Reihe von Päckchen mit der erwähnten Tabakmischung war auf den Tisch des Hauses gelegt worden, die von Abgeordneten aller Parteien gründlich untersucht wurden. Es wurde festgestellt, daß es sich um Buchenlaub handelte.)

General v. Owen: Die Kriegstobakmischung ist aus der Zeit entstanden. Die Heeresverwaltung hat sich nur ungern dazu entschließen, der Zulassung von Tabakerzeugnissen nachzutreten. Es haben sehr sorgfältige Prüfungen unter Zuzugabe des Reichsgesundheitsamtes stattgefunden, und man hat schließlich eine Mischung mit Buchenlaub gewählt. (Für! Ober!) Die einzelnen Mischungen fallen freilich sehr verschieden aus. Der Anteil an reinem Tabak ist in dem einen Paket größer als in dem anderen. Die Zahl der Klagen ist bisher verhältnismäßig gering gewesen. (Stimm. Widerspruch.) Gleichwohl haben wir durch Verfügung vom 13. Mai die Weiterlieferung von Kriegstobakmischung eingestellt. Da jedoch unter diesen Umständen die Tabakverträge in absehbarer Zeit erfüllt sein würden, wird die Einhaltung dieser Verfügungen kaum aufrechterhalten werden können.

General v. Owen: Die Kriegstobakmischung ist aus der Zeit entstanden. Darin sind 120 Gramm enthalten. (Stimm. Widerspruch.) Also bleiben nur 2,20 M für das Kilogramm. Der Tabak ist im Preise derzeit gestiegen, daß es kaum noch zu bezahlen ist. Der Preis von 1,20 M für das Kilogramm ist an und für sich also nicht zu hoch. Die Einstellung der Lieferung dieser Mischung ist auf die Rücksicht hin geschieden, daß bei den Truppen sich Gesundheitsstörungen gezeigt haben. Jetzt wird geprüft, in welcher Form eine Tabakmischung gegeben wird. Gegen eine Firma, die besonders schlecht geliefert hat, ist bereits eine Beschränkung eingebracht worden. Der Tabak gehört zur Heiligkeit.

Was sich dort offenbarte, wirkt ein bezeichnendes Licht auf unsere Zeit. Wir möchten unsere Meinung dahin gehend sagen, daß wir es im Interesse des Tabakgewerbes bebauern würden, wenn die Verfügung wieder aufgehoben und solche Kriegstobakmischungen, wie sie im Reichstag geschildert und worüber sich die Soldaten empört, wieder von der Heeresverwaltung gekauft und verteilt werden. Im übrigen sollte sich doch wohl ein Mischungsverfahren finden lassen, das eine halbwegs gleichmäßige Verteilung von Tabak und Ersatzstoffen im Fabrikat garantiert. Aber daran liegt es in der Hauptsache nicht. Die Heeresverwaltung wird eben schändlich über Ohr gehauen. Uns scheint, als ob man bei der Frage der Tabakmischung mit Ersatzstoffen von vornherein zu wenig bedacht hat und planmäßig vorgegangen ist. Man hätte seitens der maßgebenden Körperschaften vorgegriffen und mehr das Interesse der Verbraucher und der Heeresverwaltung wahren können, wie man es in unserem Gewerbe sonst auch getan hat und noch tut.

Mittlerweile hat sich auch der Deutsche Tabakverein zu der Sache geäußert und zwar folgendermaßen:

Die keine Anfrage des Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Müller (Meiningen) im Reichstag hat in ihrer von irrtümlicher Meinung ausgehenden Fassung den Anschein erweckt, als ob die Tabakfabriken in schwindelhafter Weise Mischungen von Rauchtobak mit Buchenlaub, Buchenlaub, Buchenlaub, an das Heer geliefert hätten. Dem ist nicht so. Die Lieferung von Rauchtobak, dem 85 v. H. Buchenlaub zugesetzt war, an das Heer beruht auf einer vom Reichswirtschaftsamte genehmigten Anordnung der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten (Sig. Witten). Die zu den Heereslieferungen herangezogenen Herstellungsbetriebe mußten in der vorgeschriebenen Mischung liefern. Es wurde damit bezweckt, bei der außerordentlichen Tabakknappheit länger mit den vorhandenen Vorräten auszukommen, als es sonst möglich sein würde. Es hat sich aber herausgestellt, daß die Beimischung vollständig ungeeignet war. Der Rauchtobakverband hatte sich vorher für die Beimischung von Hopfen ausgesprochen. Wenn die Deutsche Zentrale sich für Buchenlaub entschieden hat, so hat sie es wohl auf Grund von ähnlichen Berichten aus Österreich-Ungarn über die Verwendung von Buchenlaub als Zusatz getan. Nachdem sich heraus stellt, daß die Soldaten eine derartige Mischung ablehnen, ist alsbald verfügt worden, daß dem Rauchtobak keinerlei Laub mehr beigegeben werden darf. Die Zentrale, die sich auf Grund der erwähnten Anordnung der Deutschen Zentrale mit zu außerordentlich hohen Preisen eingekauftem Buchenlaub versehen haben, erleiden dadurch zum Teil in viele Tausende gehende Verluste.

Es ist nicht verboten, daß Rauchtobak mit Buchenlaub in den freien Handel gebracht wird, und dies geschieht unseres Wissens auch in hohem Maße. Da eine einheitliche Regelung, die wir vom Reichswirtschaftsamte schon längst erbeten haben, bis jetzt nicht erfolgt ist, so sind die Landesverwaltungen dafür zuständig, und diese sind auch in hohem Maße durch vorübergehende Maßnahmen befreit, einer unethischen Behandlung der Raucher zu fliehen. Zentrale und Tabakverein haben beim Reichswirtschaftsamte ein Verbot des Zulasses irgendwelcher Ersatzstoffe bei der Herstellung von Zigaretten beantragt.

Die Frage, ob für die Zigarrenherstellung Ersatzstoffe zu verwenden sind, ist ein besonderes Kapitel. Wir waren bisher der Ansicht, daß für die Zigarrenherstellung Ersatzstoffe nicht ohne weiteres verwendet werden dürfen, daß mindestens dann, wenn bei den zuständigen Hauptzollämtern gemäß den Vorschriften der Tabakerzeugnisverordnung darum nachgesucht werden würde, die Genehmigung verweigert wird. Die „Süddeutsche Tabakzeitung“ vertritt in einem Artikel, den wir in der Hauptsache in Nr. 21 des „Tabak-Arbeiters“ vom 26. Mai 1918 abdruckten, den Standpunkt, daß nach i n g e m ä ß e r Auslegung des § 1 der Tabakerzeugnisverordnung die Hauptämter in vollem Rechte verfahren würden, wenn sie die Verwendung von Ersatzstoffen in der Zigarrenherstellung durchweg verweigern würden. Durchweg! Das Wort knüpft daran die Hoffnung, daß die Zentralbehörden entsprechende Anweisung geben würden.

Nun ist auch die Hoffnung, wenigstens die Zigarre von dem Unfug, der mit anderen Tabakwaren getrieben wird, freizuhalten, zunächst vernichtet. Wie aus der oben abgedruckten Antwort des Staatssekretärs für das Reichshandelsamt an den Zigarrenhändlerbund zu ersehen, stellt sich die Zentralbehörde auf den Standpunkt, daß auch bei der Herstellung von Zigaretten Ersatzstoffe unbeschränkt verwendet werden können. Die Zigarrenindustrie als Ganzes hat davon keinen Nutzen, und wenn auch Zigarrenindustrie unbegrenzten Vorteil haben mögen (es will ja alles jetzt im Fluge reich werden), so sollte man ihnen zuliebe doch nicht eine Industrie völlig auf den Hund bringen. Es wird doch wieder eine Zeit kommen, in der die Zigarrenindustrie wieder auf Renommee halten muß; ist aber auch hier der Verbraucher durch Kriegszigaretten, die das Schlimmste, was man sich vorstellen, noch übertreffen, zur völligen Enttäuschung getrieben worden, so wird es später nicht möglich sein, den alten Absatz in Zigaretten wieder zu erreichen. Eine Industrie kann doch ihr Tun und Lassen nicht für den Augenblick allein einrichten, sie muß doch weiter blicken. Und wir meinen, daß die Zigarrenindustrie erst recht Ursache dazu hat, denn wie ihr bisher mancherlei Gefahren im Abzug drohten, so wird es künftig vielleicht noch stärker der Fall sein, so daß sie sich vorziehen sollte in der Herstellung ihres Fabrikats. Dieser Auffassung dürfte auch die Tabakarbeiterchaft sein; sie wird nicht eines augenblicklichen Vorteils willen, indem sie durch die Streckung mit Ersatzstoffen etwas länger beschäftigt hat, die Industrie ruinieren wollen, um so den Unfug abzusagen, auf dem sie sitzt.

Wir unterstützen deshalb auch den Antrag des Deutschen Tabakvereins und der Witten Zentrale beim Reichswirtschaftsamte auf ein Verbot des Zulasses irgendwelcher Ersatzstoffe bei der Herstellung von Zigaretten.

Alles in allem: So wie es gegenwärtig ist mit der Verwendung von Ersatzstoffen bei der Herstellung von



Zabakfabrikanten kann es nicht bleiben, weder mit Rücksicht auf die Verbraucher, noch mit Rücksicht auf das Tabakgewerbe. Was nützt uns die Streckung, wenn das Gewerbe jegliches Vertrauen bei den Verbrauchern verliert und für die Zukunft verliert. Wer nach dem Grundsatz handelt: Nach uns die Sintflut! leistet unserem Gewerbe einen sehr schlechten Dienst.

## Konferenz der Tabakarbeiter-Verbände.

Am Sonntag, dem 30. Juni 1918, findet in Bremen eine Konferenz von Vertretern der drei Tabakarbeiter-Verbände statt. Wie wir mitteilen können, wird man sich auf dieser Konferenz u. a. auch mit der Lohnfrage in der Tabakindustrie befassen.

## Zur Unterstützung erwerbsloser Tabakarbeiter.

Im Bayerischen Abgeordnetenhaus wurde von dem sozialdemokratischen Abgeordneten G. v. S. (Würgburg) die Frage der Unterstützung erwerbsloser Tabakarbeiter angesprochen, indem unser Gewerbe auf das gegenwärtige und künftige Los der Tabakarbeiter, die eine Folge der Kriegswirtschaft sind, hingewiesen. Der Minister von Preußen antwortete am 5. Juni. Wir entnehmen der Antwort, daß die Kreisregierungen schon im März angewiesen wurden, mit zünftlicher Bekämpfung in den beteiligten Gemeinden und Distrikten im Benehmen mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine ausreichende Fürsorge für erwerbslose Tabakarbeiter nachdrücklich hinzuwirken. Für die Erhaltung der Gesundheit und die Beteiligung von Reich und Staat an dem Unterstützungsaufwande konnten, nachdem von Reich wegen besondere Mittel für die Fürsorge für erwerbslose Tabakarbeiter nicht bereitgestellt worden sind, nur die Gemeinden, wie sie in der Ministerdirektive vom 20. Dezember 1914 zusammengestellt sind, maßgebend sein. Die den beteiligten Gemeinden und Distrikten durch die Fürsorge erwachsenden Lasten werden danach von Reich und Staat im allgemeinen bis zu zwei Dritteln des Aufwandes getragen. Da auch die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten sich erfreulicherweise an der Tragung der Kosten mit der Hälfte des auf die Gemeinde oder Distriktsgemeinde entfallenden Aufwandes beteiligt, darf angenommen werden, daß die in Betracht kommenden Gemeinden und Distrikte den ganz oder teilweise beschäftigungslos gewordenen Tabakarbeitern und Arbeiterinnen, soweit sie nicht anderweitig Arbeitsmöglichkeit gefunden haben, durch Gewährung angemessener Unterstützung die erforderliche finanzielle Hilfe angedeihen lassen. Im übrigen sind auch auf Veranlassung des Kriegsamts Erhebungen darüber im Gange, wo und inwieweit allenfalls für einen Teil der beschäftigungslos gewordenen Arbeiter und Arbeiterinnen anderweitig Erwerbsmöglichkeit beschafft werden kann.

Aus Sachsen wird uns berichtet, daß die beiden Vorsitzenden der von den Fabrikanten und Arbeitern geschaffenen Kommission zur Regelung der Unterstützungsfälle, Herr Bergmann (Waldheim) und Kollege Franz (Dresden) im Ministerium des Innern vorgelegt waren. Sie haben dort ihre in gemeinsamer Sitzung formulierten und von uns veröffentlichten Wünsche vorgebracht. Der Herr Regierungsvertreter hat darauf erklärt, daß es nicht angängig sei, für die Tabakarbeiter andere Unterstützungsanstaltungen zu treffen, als sie in den Bestimmungen der Kriegswohlfahrtspflege gegeben sind. Als die Vertreter der Tabakindustrie die Gründe vortrugen, die für die Tabakarbeiter eine andre Regelung rechtfertigten, erklärte der Herr Regierungsvertreter, daß Unterlagen über die Zahl der Arbeitslosen und deren gewesener Verdienst beigebracht werden möchten, dann ließe sich vielleicht doch noch ein gangbarer Weg finden.

Am 11. Juni fand dann eine Konferenz der oben genannten Kommission mit den Leitern der Kriegsamtsstellen Dresden, Leipzig und Magdeburg statt. Es wurde besonders über die Arbeitsvermittlung in bezug auf erwerbslose Tabakarbeiter verhandelt. Man einigte sich dahin, daß der Arbeitsnachweis für Tabakarbeiter den bestehenden Arbeitsnachweisen anzuschließen sei, doch solle bei jedem Ausschuss eine Kommission von Vertretern der Zigarrenindustrie angegliedert werden. Von den Vertretern der Tabakarbeiter wurde darauf hingewiesen, daß, wenn die Arbeitsnachweisfrage geregelt sei, doch auch die Unterstützungsfälle geregelt werden müsse. Es wurde dann in Aussicht genommen, eine Zusammenkunft des Ausschusses der Zigarrenindustrie und der Kriegsamtsstellen mit dem Ministerium herbeizuführen, um so zu einer Regelung zu kommen.

Das Protokoll dieser Sitzung werden wir in der nächsten Nummer des „Tabak-Arbeiters“ veröffentlichen, weil die Kollegen sich daraus besonders in der Arbeitsnachweisfrage, die ja überall geregelt werden muß, orientieren können.

Aus Baden wird uns folgendes berichtet: Zu den in Nr. 21 des „Tabak-Arbeiters“ veröffentlichten unterbadischen Grundsätze für Unterstützung erwerbsloser Tabakarbeiter haben die Vertreter der drei Tabakarbeiter-Verbände Stellung genommen und am 23. Mai eine Anzahl Abänderungsanträge dem Bezirksamt Wiesloch, welches die Ausarbeitung übernommen, unterbreitet. Am 10. Juni ging unserer Darstellung die Mitteilung zu, daß eine Anzahl Wünsche der Organisationsvertreter berücksichtigt worden seien. Wenn bis zum 15. Juni keine weiteren Anwendungen gemacht würden, gelte die Sache als abgeschlossen.

Eine schließliche einberufene Sitzung der Verbandsvertreter am 18. Juni beschloß, nochmals mit dem Bezirksamt Wiesloch in Verbindung zu treten zur Abklärung einiger

Differenzpunkte. Diese Verhandlung fand am Freitag, dem 14. Juni, statt und endigte mit einem zufriedenstellenden Resultat. In den Grundsätzen treten nun folgende Änderungen ein: Im § 4: Zur Vermeidung besonderer Härten sind Ausnahmen zulässig; im § 5: Die Kriegslohn-Fürsorge tritt in der Regel usw. § 6 wird ganz gestrichen. § 7 erhält folgende Fassung: Die Kriegslohn-Fürsorge tritt nur ein, wenn der Erwerbslose regelmäßig vor dem 1. August 1914 in der Tabakindustrie gearbeitet hat. Oestere Unterbrechungen der regelmäßigen Beschäftigung, die auf Mangel an Arbeitswillen zurückzuführen sind, schließt von der Fürsorge aus. Im § 8 ist ein neuer Absatz 4 angefügt: Wenn die Entlohnung nicht dem in dem betreffenden Gewerbegebiet und betr. Betriebsort und üblichen Lohn entspricht. Am Schluß des § 8 heißt es dann weiter: Erwerbslose, auf welche die Bestimmungen an sich zutreffen würden, die aber anderweitig Arbeit angenommen haben und infolge ihres gesundheitlichen Verhältnisses oder durch Mangel an Arbeit solche wieder aufgeben müssen, erhalten die Kriegslohnunterstützung. Im § 9: Die Unterstützungen, welche vorwiegend aus der Gemeindefürsorge zu entfallen sind, usw. Am Schluß dieses Paragraphen wird hinzugefügt: Zu dem festgestellten Arbeitsverdienst wird ein Viertel des Minderverdienstes durch Krankheit, Wochenlohn, militärische Dienstleistung und die von der Gemeinde angeordnete Unterstützung mit eingerechnet. Im § 11: Die Unterstützungen werden am 1. und 15. des Monats in dem einzelnen Orten eingereicht werden. Diese soll in jeder Woche berücksichtigt werden. Einmalige Verbesserungen der örtlichen Kommission können an das zuständige Bezirksamt gerichtet werden.

Die nun gemeinsam aufgestellten Grundsätze unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Diese wird die Zustimmung nicht lange auf sich warten lassen, damit die Gemeinden auch handeln können. Es freut uns eine große Zahl von erwerbslosen Tabakarbeitern mit sehr geringen Unterstützungen auskommen zu müssen. Nach diesen Grundsätzen erfolgt eine Nachzahlung vom 1. Februar an, soweit  $\frac{1}{4}$  des verdienten Lohns nicht gezahlt wurde. Ein besonderer Wunsch der Organisationsvertreter ist, daß das Ministerium Vorkehrungen treffen soll, daß diese Bestimmungen für ganz Baden baldmöglichst durchgeführt werden.

Unser Berichterstatter stellt nun die Frage: Ob nun die Unorganisierten noch sagen, es hat keinen Zweck, sich der Organisation anzuschließen?

Wir dürfen wohl annehmen, daß die badische Regierung den Abänderungen keine Schwierigkeiten in den Weg legen wird und daß der Wunsch, eine gleiche Regelung für ganz Baden zu sehen, bald in Erfüllung gehen möge. An den organisierten Tabakarbeitern soll es nicht liegen; sie werden alles dafür aufbieten. Wie wir hören, haben sich einige Gemeindeverwaltungen Oberbadens bereits mit der Regelung im Sinne der Wieslocher Bestimmungen befaßt.

Aus dem Großherzogtum Hessen berichtet man uns:

Am 11. Juni fand im Groß-Kreisamtgebäude des Kreises Siegen eine Sitzung statt, welche sich mit der Erwerbslosenunterstützung in der Tabakindustrie beschäftigte. Anwesend waren Regierungsrat Langermann, der den Vorsitz führte, Gewerbeamt Dr. Gerhards, Gewerkschaftsbeamter Kiel als Vertreter der Tabakarbeiter, sowie circa 30 Bürgermeister resp. Beigeordnete aus Orten des Kreises Siegen, in denen die Tabakindustrie vorherrschend ist. Kommerzienrat Schirmer, als Vertreter des Bezirks 3 der Mindener Kriegszentrale, hatte sich infolge dringender Verbindungen entschuldigt.

Reg-Rat Langermann gibt zunächst bekannt, daß das Groß-Hessische Ministerium in Anbetracht der immer mehr um sich greifenden Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie wünscht, eine Verhandlung mit den in Frage kommenden Instanzen herbeizuführen. Ferner gibt er im Nachstehenden eine Verfügung, welche bereits am 9. Juni 1917 an die in Betracht kommenden Bürgermeisterämter übersandt sind, bekannt:

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen vom 17. Dezember 14 in der Fassung vom 12. April 16 sollen die erwerbslosen Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, soweit sie sich in bedürftiger Lage befinden, unterstützt werden. Diese Unterstützungen dürfen jedoch nicht den Charakter der Armenpflege tragen. Nach Mitteilung des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, Bezirk Siegen, sind bereits Unterstützungsanträge bei ihnen gestellt worden, ohne daß bis jetzt ihrerseits eine Entscheidung ergangen sei. Wir empfehlen daher, soweit die Antragsteller sich in einer Notlage befinden und infolge des Krieges erwerbslos geworden sind, diesen baldigst entsprechende Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die Gemeindebehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosenunterstützung geschaffenen besonderen Fürsorgeausschüssen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zuziehen. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt von der Kriegswohlfahrtspflege,  $\frac{1}{2}$  zahlt das Deutsche Reich,  $\frac{1}{2}$  der Bundesstaat, dem Rest die betreffende Gemeinde. Es sind ferner noch ergänzende Mitteilungen übersandt, wovon eine besagt, daß erwerbslose Frauen von Kriegsteilnehmern, welche bereits Familienunterstützung bekommen, keine Erwerbslosenunterstützung beanspruchen können, dafür aber eine Erhöhung der Familienunterstützung eintreten kann. Ferner sollen erwerbslose Tabakarbeiterinnen, welche bei ihren Eltern in der Landwirtschaft arbeiten, ebenfalls keine Ansprüche auf diese Unterstützung haben.

Aus einer Eingabe des Kommerzienrats Schirmer, Siegen, geht hervor, daß infolge der am 1. Februar 1918 erfolgten 60prozentigen Kontingentierung circa 30- bis 40000 Tabakarbeiter erwerbslos geworden sind, bis zum Winter werde die Zahl der Arbeitslosen auf mindestens 100000 steigen. In Hessen ist die Tabakindustrie noch ziemlich vorherrschend, es kommen 109 Firmen mit 10876 Beschäftigten in Betracht, davon 5586 in Ober-

In Anbetracht der bedürftigen Lage der Tabakarbeiter ist es angebracht, daß man auch im Kreise Siegen der Regelung der Erwerbslosenunterstützung nähertritt. Die Kriegszentrale in Minden habe in bereitwilliger Weise 6 Mil. M. für erwerbslose Tabakarbeiter zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Unterstützung solle nach den Grundsätzen des Kreises Herford erfolgen und mindestens  $\frac{1}{4}$  des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes im Jahre 1917 betragen. Die persönliche Anschauung des Regierungsrats Langermann ging dahin, daß die Zeit, in welcher die Entlassungen erfolgten, eine höchst ungeeignete sei, wäre die Entlassung im Sommer erfolgt, so wäre insbesondere im Interesse unserer Landwirtschaft die Sache mehr gedient, die große Mehrzahl hätte dadurch Gelegenheit gehabt, unterzukommen. Im übrigen glaube er nicht, daß die Fürsorgestellen in Hessen allzusehr in Anspruch genommen würden. Bezüglich der Errichtung eines Arbeitsnachweises erachtet er es für angebracht, wenn auf dem Kreistage eine Zentrale errichtet wird, welche an Hand von Bedarfslisten den Arbeitslosen Arbeit nachweisen soll.

Gewerkschaftsbeamter Kiel hob in seinen Ausführungen hervor, daß bereits bei der 20prozentigen Einschränkung im vorigen Jahr im Kreise Siegen eine erhebliche Arbeitslosigkeit Platz griff, die infolge der 40- und 60prozentigen Kontingentierung immer größere Dimensionen annahm. Die erwerbslosen Tabakarbeiter hätten, so weit es irgendwo Gelegenheit böte, passende Arbeit zu finden. Man sollte das Bestreben, Beschäftigung anzunehmen, es läge aber im Interesse der immer mehr um sich greifenden Arbeitslosigkeit, daß ein paritätischer Arbeitsnachweis errichtet würde. In den Landorten sei es nicht immer möglich, passende Arbeit zu finden, für jüngere unverheiratete sei es wohl möglich, hier und da unterzukommen keinesfalls aber kann den verheirateten Frauen zugemutet werden, besonders wenn sie Familie haben, daß sie in anderen Orten Beschäftigung anzunehmen, besonders deshalb nicht, weil sich auf dem Lande keine Gelegenheit bietet, die Kinder in geeigneten Fürsorgestellen unterzubringen. In all diesen Fällen müsse die Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Auch in bezug auf die Höhe der Unterstützung könne er empfehlen, daß auch für den Kreis Siegen die Herforder Regelung festgelegt würde. Bisher hätte im Kreise Siegen eine Ungleichheit in der Unterstützung bestanden, eine einheitliche Unterstützung wäre unbedingt erwünscht. Als besondere Härte wird es von den Kriegserfrauen empfunden, daß sie von der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen werden sollen; die Erfahrung hätte gelehrt, daß die dafür eintretende erhöhte Familienunterstützung nicht die Höhe erreiche als eine eventuell zu zahlende Erwerbslosenunterstützung. Unter allen Umständen müßten auch von den Zigarrenfabrikanten die Bestimmungen der Mindener Zentrale in bezug auf Arbeiterentlassungen eingehalten werden. In erster Linie müßten die berufsständigen Arbeiter geschützt werden; falls Entlassungen vorgenommen werden müßten, müßten die nach dem 1. August 1914 Eingestellten zuerst entlassen werden. Im Bezirk Siegen sei dieses leider nicht in allen Betrieben erfolgt, man hätte Tabakarbeiterinnen, welche schon 20 Jahre und noch länger in der Branche beschäftigt seien, entlassen, während solche, welche erst nach dem 1. August 1914 eingestellt wären heute noch weiterbeschäftigt würden. Hierauf sei ein besonderes Augenmerk zu richten.

Der Vertreter der Stadt Siegen ist auch dafür, daß ein paritätischer Arbeitsnachweis resp. eine Prüfungskommission errichtet wird und schlägt dafür Gewerbeamt Gerhards, Kommerzienrat Schirmer und Gewerkschaftsbeamten Kiel vor.

Gewerbeamt Dr. Gerhards bemerkt noch in bezug auf Lehrverträge in der Tabakbranche, daß nur noch einige Firmen solche abgeschlossen hätten, während dieses bei der großen Mehrzahl nicht mehr der Fall sei. Bekanntlich sollen solche Tabakarbeiter, welche nach dem 1. August 1914 eingestellt und mit denen Lehrverträge abgeschlossen sind, nicht entlassen werden. Es würden demnach für den Kreis Siegen nicht viel in Betracht kommen.

Da von den Bürgermeistern der Landgemeinden niemand das Wort ergriff, konnte man wohl annehmen, daß sie mit den Ausführungen und Vorschlägen einverstanden waren.

Regierungsrat Langermann machte zum Schluß noch den Vorschlag, eine in dieser Sache zuständige lose Kommission zu bilden. Unter Zugrundelegung der stattgefundenen Beratung sollen dann in zusammengefaßter Form Richtlinien festgelegt werden, welche den Beteiligten übermittelt würden.

Jedenfalls hat die Aussprache zur Klärung der ganzen Sachlage beigetragen und ist zu erwarten, daß auch im Kreise Siegen die Erwerbslosenunterstützung in der Tabakindustrie in zufriedenstellender Weise geregelt wird.

In der Stadt Herford hat man eine Neuordnung der Unterstützung erwerbsloser Tabakarbeiter getroffen, die gegen den bisherigen Zustand eine wesentliche Verbesserung bedeutet, wie auch unser Gaulleiter Schirmer in einer Sitzung der städtischen Kollegien, denen er angehört, mit Befriedigung feststellen konnte. Wir veröffentlichen die neuen Bestimmungen in der nächsten Nummer des „Tabak-Arbeiters“.

Im Kreise Minden hat man bis jetzt eine Zahlung von Arbeitslosenunterstützung an Tabakarbeiter, die gleichzeitig Kriegserfrauen sind und als solche Unterstützung beziehen, grundsätzlich abgelehnt. Eine Beschwerde an das Landratsamt ist noch unerledigt.

Im Fürstentum Waldeck denkt man immer noch nicht an eine Regelung der Unterstützungsfälle, obwohl eine von den Tabakarbeitern eingesetzte Kommission für den Kreis Pyrmont und unsere Gaulleitung mit dem dortigen Landratsamt bereits Beratungen gepflogen hat. Unsere Kollegen in dem Orte Solghausen, der eine starke Tabakindustrie hat, haben sich nun genötigt gesehen, an ihre Gemeindeverwaltungen eine entsprechende Eingabe zu richten, in der nach Darstellung der Verhältnisse folgendes angefordert wird: „Der Gemeinderat wolle beschließen,



mit dem Landesdirektorium in Krossen in Verbindung zu setzen, ob Abmachungen von diesem mit der Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten in Minden getroffen worden sind über die Zahlung des Gehalts an die Gemeinden. Ferner wolle der Gemeinderat Bestimmungen über die zu zahlende Unterstützung an arbeitslose Tabakarbeiter beschließen und dieselben bekannt geben. Unser Kollege Klein wird als Gemeinderatsmitglied in Holzhausen hoffentlich dem sächsischen Landesdirektorium in seinem Gemeinderat ein wenig die Fünge lösen, obwohl es von Holzhausen nach Krossen ja recht weit ist.

### Zur Bekanntmachung unseres Verbandsvorstandes.

Die Mitglieder unseres Verbandes werden die an der Spitze der vorigen Nummer des „Tabak-Arbeiters“ veröffentlichte Bekanntmachung, die in dieser Nummer unter Verbandsteil wiederholt ist, gelesen haben. Sie stellt einen von Vorstand und Ausschuss gefassten Beschluss mit, nach welchem an solche arbeitslose Mitglieder, denen auf Grund der Kriegswohlfahrtspflege eine Unterstützung in Höhe von 75 v. H. ihres im Jahre 1917 erzielten Durchschnittswochenverdienstes gezahlt wird, Arbeitslosenunterstützung aus der Verbandskasse nicht auszusprechen ist. Erreicht die Unterstützung aus der Kriegswohlfahrtspflege nicht 75 v. H. des bezeichneten Verdienstes, so zahlt der Verband Unterstützung, doch muß in jedem Einzelfalle ein Beschluss des Vorstandes über die Höhe der Unterstützung eingeholt werden.

Die Bekanntmachung mag für manche Mitglieder auf den ersten Blick danach aussehen, als würde ihnen etwas entzogen. Das ist aber durchaus nicht der Fall; wer näher zusieht und sich die Sache überlegt, wird finden, daß zwar für den augenblicklichen Fall der Arbeitslosigkeit Unterstützung nicht gezahlt wird, daß aber an den Gesamterträgen des betroffenen Mitgliedes nichts gekürzt wird. Wir wollen das in folgender Weise deutlicher machen. Zunächst bitten wir, im Auge behalten zu wollen, daß wir eine Unterstützungsperiode von 78 Wochen haben und daß in dieser Unterstützungsperiode eine bestimmte Summe, die sich nach der Klassenzugehörigkeit und der Dauer der Mitgliedschaft richtet, wochenweise erhoben werden kann. Wenigstens ist es so bei der Erwerbslosenunterstützung, während die Unterstützungen des Streiks und Maßregelungen anders aufgebaut sind und auch werden müßten, weil eben die Voraussetzungen dafür auf anderer Grundlage beruhen. Denken wir uns nun den Fall, daß ein Mitglied der dritten Beitragsklasse auf Grund der Erzeugungs-Einschränkung erwerbslos wird und von seiner Gemeinde mit 75 v. H. seines im Jahre 1917 erzielten durchschnittlichen Wochenverdienstes unterstützt wird! Die vom Verbande sonst zu zahlende Unterstützung für Arbeitslosigkeit würde nach der Bekanntmachung des Vorstandes in diesem Falle wegfallen. Damit würden aber seine Unterstützungsrechte natürlich noch lange nicht aufhören. Sehen wir ganz ab von der Streik- und Maßregelungenunterstützung, so ist trotzdem noch die Erwerbslosenunterstützung im Rahmen der Summe, die nach Klassenzugehörigkeit und Mitgliedsdauer bezogen werden kann, nicht für alle Fälle ausgeschlossen. In der Bekanntmachung des Vorstandes ist bereits vorgelesen, daß in solchen Fällen, in denen dem Mitgliede die Unterstützung aus der Kriegswohlfahrtspflege aus irgendeinem Grunde entzogen wird, der Verband sofort die sachgemäße Unterstützung zahlt. Gar zu leicht kann es angehen, daß aus irgendeinem sichhaltigen oder nicht sichhaltigem Grunde die Gemeinde unserem Mitgliede die Kriegswohlfahrtsunterstützung entzieht, so daß dann sofort die Verbandunterstützung einspringt.

Aber auch angenommen, das Mitglied läme infolge der Kriegswohlfahrtsunterstützung vorläufig nicht in die Lage, von unserm Verband infolge Arbeitslosigkeit Unterstützung in Anspruch zu nehmen; würde es dann, abgesehen von der ja ohne weiteres zustehenden Streik- und Maßregelungenunterstützung, Unterstützung

aus § 9 unserer Satzungen (Erwerbslosenunterstützung) nicht mehr beziehen können? Natürlich kann das Mitglied noch aus § 9 Unterstützung beziehen und wer etwa vorzeitig die Fünfte ins Korn werfen sollte, schädigt sich selbst. Unter § 9 unserer Satzungen ist auch die Unterstützung in Krankheitsfällen gefaßt und wenn es heißt, daß die vorgesehene Unterstützungssumme immer in je 78 Wochen zu leisten ist, so kann es sich dabei selbstverständlich auch um Krankenunterstützung handeln. Also das oben als Beispiel genommene Mitglied der ersten Beitragsklasse hat nach 812 geleisteten Beiträgen in seiner Unterstützungsperiode erforderlichenfalls immer 76,80 M. Erwerbslosenunterstützung zu erhalten. Braucht es nun auf Grund der Bekanntmachung des Vorstandes (oder auch aus anderen Gründen) keine Unterstützung für Arbeitslosigkeit, so kann es immer noch auf die Krankenunterstützung rechnen und dafür in seiner Unterstützungsperiode die ganze ihm zustehende Unterstützungssumme verbrauchen. Auch kommt die beim Ortswechsel zu gewährende Fahrgeldunterstützung hier noch in Betracht, eine Unterstützung, die sich gerade Arbeitslose nicht leichtfertig verschmerzen sollten, zumal man nicht weiß, was in diesen Zeiten großer wirtschaftlicher Umwälzung noch alles kommen kann.

Es bleibt demnach auch den Mitgliedern, die von der Kriegswohlfahrtspflege mit 75 v. H. unterstützt werden, auch wenn ihr Beitritt zum Verbande wesentlich auf Grund der Erwerbslosenunterstützung geschehen sein sollte, noch sehr viel zu bedenken, bevor sie vielleicht das Rind mit dem Bade ausschütten.

Das Vorstand und Ausschuss zu dem bekanntgemachten Entschluß und Beschluss kommen würden und müßten, werden die meisten Mitglieder erwartet haben; haben doch die Ortsverwaltungen einiger Jahrgänge bereits in diesem Sinne gehandelt. Außer allem anderen ist zu berücksichtigen, daß die in unserem Verbande gezahlten Unterstützungen für Arbeitslose von der Kriegswohlfahrtspflege zum größten Teil angerechnet werden, so daß sie unseren Mitgliedern ohnehin nicht voll zugute kommen.

Daß Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Kriegswohlfahrtspflege erhalten, fortlaufend ihre Verbandsbeiträge zu entrichten haben, bedarf wohl einer weiteren Erklärung nicht, denn wenn nach § 8 der Satzungen die Beiträge zu entrichten sind auch in Fällen, in denen Mitglieder nicht voll beschäftigt sind, oder in einer Woche nicht volle sechs Tage Verbandsunterstützung erhalten, so müßte schon aus diesem Grunde so beschlossen werden. Im übrigen würde es bei der zunehmenden Zahl der erwerbslosen Mitglieder zu einer finanziellen Katastrophe im Verbande führen, wenn in jedem Falle der Kriegswohlfahrtsunterstützung keine Beiträge mehr entrichtet zu werden brauchten. Wir sind in der Tabakindustrie noch nicht über den Berg und müssen noch viel leisten. Die Mitglieder in ihrer großen Mehrheit werden die Situation zu würdigen wissen und wer es nicht begreifen sollte, dem mag in vorstehendem Sinne Aufklärung von den Wissenden gegeben werden.

### Gau Berlin.

Alle Bevollmächtigten des Gaues Berlin werden ersucht zur Durchführung der Fürsorge für erwerbslos gewordene oder noch werdende Tabakarbeiter und -arbeiterinnen Stellung zu nehmen und in den Orten, in denen es noch an einer solchen Fürsorgeeinrichtung fehlt, sofort entsprechende Anträge an die Gemeindeverwaltungen zu richten. Nur dann, wenn es den Bevollmächtigten aus irgend einem Grunde zu tun unmöglich ist, wolle man sich vielerhalb an mich wenden.

Ebenso sind Einzelanträge für erwerbslose Tabakarbeiter und -arbeiterinnen nur dann an mich mit den nötigen Angaben zur weiteren Erledigung zu senden, wenn die örtliche Erledigung aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist. Mit toll. Gruß

Die Geweitung: Georg Fischer

### Verbandsteil.

#### Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Det. am. Buchhändler, Bremen, Hauptstraße 66/68, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22. — Telephonamt Roland 6046. — Zutritt von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Hauptstraße 66/68, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22 zu adressieren. — Schreib-, Einschreib- und Verschickungen nur an B. Nieder-Winkel, Bremen, Hauptstraße 66/68 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 22. — Bankkonto, bei der Bankabteilung der Groß-einkaufs-Gesellschaft deutscher Kaufmännervereine m. B. O. in Hamburg. — Postkassettor o. Nr. 6549 b. Postkassettoramt in Hamburg. — Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Johs. Krahn, Bremen, Hauptstraße 66/68, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22 zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an Bruno Meadorf, Bremen, Hauptstraße 66/68, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 22 zu adressieren.

Für den Ausschuss bestimmte Zuschriften sind an E. Schone, Hamburg, Holtenauerstraße 57 III, Zimmer 44 und 46 (Gewerkschaftshaus) zu adressieren.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (B. = Verbandsbeiträge):

Am 11. Mai: Bremen B. 70,—, 21. Lodenheim B. 100,—, 1. Juni: Gumbelshausen B. 90,—, 2. Heilberg B. 150,—, Detschingen B. 60,—, 3. Bantzen B. 66,00,—, 4. K. Probsthagen B. 100,—, 11. Köhler B. 8,75,—, Berlin B. 1100,—, 12. Spandau B. 50,—, Eberleben B. 80,—, 14. Bremen B. 100,—, Bremen, den 17. Juni 1918.

B. Nieder-Winkel.

### Mitglieder-Versammlungen.

Pyramont (4). 1. Des. Carl Dote (Zigarrenarbeiter), Holzhausen bei Pyramont.

### Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Ein tüchtiger Zigarrenarbeiter, welcher selbst Arbeit macht bei Formarbeit, Tarifflohn und 60 Prozent Leihungsbeitrag, nach Großhause im Königreich Sachsen. Rückfragen: Gumpelshausen, nachwärts, Tel. Domagel, Dresden-N., Schützenplatz 20 III.

### Gestorben:

Am 20. Mai der Zigarrenarbeiter Hermann Schilling aus Dörlinghausen, 21 Jahre alt (Häufigkeit Dörlinghausen).  
Am 2. April starb in Herzberg a. S. Luise Kruse aus Herzberg a. S., 48 J. alt.  
Am 9. Juni starb in Berlin der Geometer Marcel Roeckel, 63 Jahre alt.  
Am 10. Juni starb in Bremen der Zigarrenarbeiter Detrich Reiners aus Uchim, 68 Jahre alt.  
Am 12. Juni starb in Dresden der Zigarrenarbeiter Detrich Franke aus Waldheim, 79 Jahre alt.  
Am 14. Juni starb in Bremen der Zigarrenarbeiter Julius Doh aus Uchim, 76 Jahre alt.  
Ehre ihrem Andenken!

### Kollegen! Agitiert für den Verband!

### Hunde an die Front!

Bei den ungeheuren Schäden an der Westfront sollen die Hunde durch tüchtige Züchtung die Leistungen und Verdienste in die rühmliche Stellung gebracht. Dundern unserer Soldaten ist durch Abnahme des Belohnungsbetrags durch die Wehrmacht das Leben erhalten worden. Mütterlich wichtige Wehrmacht hat durch die Hunde rechtzeitig an die richtige Stelle gelangt. Obwohl der Nutzen der Wehrmacht im ganzen Lande bekannt ist, gibt es noch immer Besitzer von kriegerischen Hunden, welche sich nicht entschließen können, ihr Tier der Krone und dem Vaterlande zu leihen!

Es eignen sich der deutsche Schäferhund, Dackel, Weimarer, Terrier und Weimarer, auch Kreuzungen aus diesen Rassen, die schnell, gesund, mindestens 1 Jahr alt und von über 60 cm Schulterhöhe sind, ferner Bracketer, Kaukasier, Bernhardiner und Doggen. Die Hunde werden von Fachschulern in Hundeschulen ausgebildet und im Erbeschutze nach dem Kriege an ihre Besitzer zurückgegeben. Sie erhalten die bestmögliche Pflege. Sie müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

In alle Bezirke der vorgenannten Hundesorten regelt dabei nochmals die bringende Bitte: Stelle Eure Hunde in den Dienst des Vaterlandes!

Die Anmeldungen für die Kriegshunde-Schule und Wehrhundschulen sind zu richten an die Inspektion der Reichswehrtruppen, Berlin-Galejsee, Kurfürstendamm 162, 1. Abt. Wehrhund.



### Siegellack

eine vorzügliche Qualität in rot hellbraun, dunkelrot, silber-schwarz, bezüchten Sie vorzüglich beim Fabrik-Vertrieb  
Hans Ziegler  
Hamburg, Humboldtstr. 130.  
(Kauf nur in Postämtern und von einer Sorte.)

Unserer lieben Kollegin

### Elisabeth Lehmann

zu ihrem am 20. Juni stattfindenden 66. Weihenfest die herzlichsten Glückwünsche. Die Kolleginnen u. Kollegen der Zahlstelle Spandau.



## Ca. 17 000 gebrauchte Wickelformen,

alle erdenklichen Fassons, teils wie neu, zu sehr billigen Preisen am Lager.

Fördern Sie Zusendung der Musterbogen.

## Heinrich Franck, Berlin N 54.

Rohtabakhandlung.

Brunnenstrasse 22.

Utensilien für Zigarrenfabriken.

## L. Cohn & Co., Berlin N. Brunnenstrasse 24

### Zigarillo-Formen

sowie die kleinsten bis grössten Façons finden Sie in unserem

### Modellbogen 214

Zusendung auf Verlangen umgehend kostenlos.

Wieder vorrätig:

### Tragant-Ersatz-Cigarrenband